

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

2007/0097(COD)

5.11.2007

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Personenkraftverkehrsmarkt (Neufassung)
(KOM(2007)0264 – C6-0147/2007 – 2007/0097(COD))

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichtersteller: Mathieu Grosch

(Neufassung – Artikel 80 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	13

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Personenkraftverkehrsmarkt

(Neufassung)

(KOM(2007)0264 – C6-0147/2007 – 2007/0097(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0264),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 71 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0147/2007),
 - gestützt auf Artikel 80 a und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0000/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 6 a (neu)

(6a) Diese Verordnung findet weder auf Verkehrsunternehmer Anwendung, die nur zum nationalen Personenkraftverkehrsmarkt Zugang haben, noch auf die Lizenzen, die die Niederlassungsmitgliedstaaten dieser Verkehrsunternehmer ihnen erteilen.

Änderungsantrag 2
Erwägung 13

(13) Die Verwaltungsformalitäten sollten soweit wie möglich verringert werden, ohne jedoch auf Überwachungsverfahren und Sanktionen zu verzichten, die die ordnungsgemäße Anwendung und wirksame Durchsetzung dieser Verordnung gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten die bestehenden Vorschriften für den Entzug der Gemeinschaftslizenz präzisiert und gestärkt werden. Die aktuellen Vorschriften sollten angepasst werden, damit gegen schwerwiegende oder wiederholte geringfügige Verstöße, die in *einem* anderen *Mitgliedstaat* als dem Niederlassungsmitgliedstaat begangen wurden, wirksame Sanktionen verhängt werden können. Die Sanktionen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, gegen verhängte Sanktionen einen Rechtsbehelf einzulegen.

(13) Die Verwaltungsformalitäten sollten soweit wie möglich verringert werden, ohne jedoch auf Überwachungsverfahren und Sanktionen zu verzichten, die die ordnungsgemäße Anwendung und wirksame Durchsetzung dieser Verordnung gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten die bestehenden Vorschriften für den Entzug der Gemeinschaftslizenz präzisiert und gestärkt werden. Die aktuellen Vorschriften sollten angepasst werden, damit gegen schwerwiegende oder wiederholte geringfügige Verstöße, die in anderen *Mitgliedstaaten* als dem Niederlassungsmitgliedstaat begangen wurden, wirksame Sanktionen verhängt werden können. Die Sanktionen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, gegen verhängte Sanktionen einen Rechtsbehelf einzulegen.

Begründung

Geringfügige Verstöße können aufgrund von Verstößen, die in mehreren Mitgliedstaaten begangen werden, zu „wiederholten“ Verstößen werden.

Änderungsantrag 3
Erwägung 14

(14) Die Mitgliedstaaten sollten in ihr einzelstaatliches Register der Verkehrsunternehmen alle schwerwiegenden Verstöße *und wiederholten geringfügigen Verstöße* eintragen die von Verkehrsunternehmen begangen wurden und zur Auferlegung einer Sanktion geführt haben.

(14) Die Mitgliedstaaten sollten in ihr einzelstaatliches Register der Verkehrsunternehmen alle schwerwiegenden Verstöße eintragen die von Verkehrsunternehmen begangen wurden und zur Auferlegung einer Sanktion geführt haben. *Wenn geringfügige Verstöße aufgrund ihrer Zahl und ihres wiederholten Auftretens zu einem schwerwiegenden Verstoß werden, muss dieser auch in das Register*

aufgenommen werden.

Begründung

Es ist nicht zweckmäßig, alle geringfügigen Verstöße in das Register aufzunehmen; es genügt, schwerwiegende Verstöße einzutragen, auch in Fällen, in denen sie das Ergebnis zahlreicher oder wiederholter geringfügiger Verstöße sind.

Änderungsantrag 4
Artikel 6 Absatz 6

6. Der Betreiber eines
Linienverkehrsdienstes darf zusätzliche
Fahrzeuge einsetzen, um einer
vorübergehenden oder außergewöhnlichen
Situation zu begegnen.

6. Der Betreiber eines
Linienverkehrsdienstes darf zusätzliche
Fahrzeuge einsetzen, um einer
vorübergehenden oder außergewöhnlichen
Situation zu begegnen. ***Er setzt den
Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet
sich der Ausgangspunkt des
Linienverkehrsdienstes befindet, über die
Gründe für eine solche vorübergehende
und außergewöhnliche Situation in
Kenntnis.***

Änderungsantrag 5
Artikel 6 Absatz 6 a (neu)

***6a. Die Mitgliedstaaten können
grenzüberschreitende
Linienverkehrsdienste, die nicht mehr als
50 km über die Grenze hinausreichen,
vom Genehmigungsverfahren befreien.
Sie setzen die Kommission und die
Nachbarländer darüber in Kenntnis.***

Änderungsantrag 6
Artikel 8 Absatz 3

3. Die Genehmigungsbehörde entscheidet
binnen ***vier*** Monaten nach Einreichung des
Antrags durch den Verkehrsunternehmer.

3. Die Genehmigungsbehörde entscheidet
binnen ***drei*** Monaten nach Einreichung des
Antrags durch den Verkehrsunternehmer.

Änderungsantrag 7
Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b

b) der Antragsteller hat früher die einzelstaatlichen oder internationalen Rechtsvorschriften über die Beförderungen im Straßenverkehr, insbesondere die Bedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Personenverkehr, nicht eingehalten oder er hat einen schwer wiegenden Verstoß oder wiederholte geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge und die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, begangen;

b) der Antragsteller hat früher die einzelstaatlichen oder internationalen Rechtsvorschriften über die Beförderungen im Straßenverkehr, insbesondere die Bedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Personenverkehr, nicht eingehalten oder er hat einen schwer wiegenden Verstoß oder wiederholte geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge und die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, begangen, **die zu einem Verlust der Zuverlässigkeit im Sinne der Verordnung [Zulassung zum Beruf] geführt haben;**

Änderungsantrag 8
Artikel 8 Absatz 8

8. Die Kommission entscheidet nach Anhörung der beteiligten Mitgliedstaaten binnen **vier Monaten** nach Erhalt der Mitteilung der Genehmigungsbehörde; diese Entscheidung tritt 30 Tage nach ihrer Bekanntgabe an die beteiligten Mitgliedstaaten in Kraft.

8. Die Kommission entscheidet nach Anhörung der beteiligten Mitgliedstaaten binnen **zehn Wochen** nach Erhalt der Mitteilung der Genehmigungsbehörde; diese Entscheidung tritt 30 Tage nach ihrer Bekanntgabe an die beteiligten Mitgliedstaaten in Kraft.

Änderungsantrag 9
Artikel 13

Im Rahmen des grenzüberschreitenden Pendelverkehrs mit Unterbringung sowie des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs ist ein Verkehrsunternehmer zum Gelegenheitsverkehr (örtliche Ausflüge) in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, zugelassen. Bei solchen Verkehrsdiensten, die für **gebietsfremde** Fahrgäste bestimmt sind, die

Im Rahmen des grenzüberschreitenden Pendelverkehrs mit Unterbringung sowie des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs ist ein Verkehrsunternehmer zum Gelegenheitsverkehr (örtliche Ausflüge) in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, zugelassen. Bei solchen Verkehrsdiensten, die für Fahrgäste bestimmt sind, die zuvor von

zuvor von denselben Verkehrsunternehmen mittels eines grenzüberschreitenden Verkehrsdienstes gemäß Absatz 1 befördert wurden, muss dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe eingesetzt werden.

denselben Verkehrsunternehmen mittels eines grenzüberschreitenden Verkehrsdienstes gemäß Absatz 1 befördert wurden, muss dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe eingesetzt werden.

Begründung

Auf einer europäischen Verkehrsrouten beispielsweise sollte eine Gruppe von Touristen aus einem Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, lokale Ausflüge in ihrem eigenen Land zu unternehmen.

Änderungsantrag 10 Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f (neu) Vorschriften für die Kabotage

f) für spezialisierte Linienverkehrsdienste die Anwendung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen¹.

¹ ABL L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

Begründung

In Erwägung 10 heißt es, dass die Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern für Kabotage-Operationen gilt. Dies sollte auch in den Artikeln zum Ausdruck kommen.

Änderungsantrag 11 Artikel 22 Absatz 3

3. **In** dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Fall entscheiden die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats, **ob** gegen den betreffenden Verkehrsunternehmer **eine Sanktion** verhängt wird. Sie teilen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Verstöße festgestellt wurden, unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Kenntnisnahme des Verstoßes, mit, welche

3. **Wird in** dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Fall **ein schwerwiegender Verstoß festgestellt**, entscheiden die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats, **welche Sanktion** gegen den betreffenden Verkehrsunternehmer verhängt wird. Sie teilen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Verstöße festgestellt wurden, unverzüglich,

der in Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Sanktionen verhängt wurden. War eine Verhängung dieser Sanktionen nicht möglich, so werden die Gründe hierfür angegeben.

spätestens jedoch drei Monate nach Kenntnisnahme des Verstoßes, mit, welche der in Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Sanktionen verhängt wurden. War eine Verhängung dieser Sanktionen nicht möglich, so werden die Gründe hierfür angegeben.

Begründung

Wenn es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, sollten sie Sanktionen nach sich ziehen.

Änderungsantrag 12 Artikel 22 Absatz 3 a (neu)

3a. Wird in den Fällen gemäß Artikel 23 Absatz 1 ein geringfügiger Verstoß festgestellt, entscheiden die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats, ob gegen den betreffenden Verkehrsunternehmer eine Sanktion verhängt wird.

Begründung

Bei geringfügigen Verstößen entscheidet der Niederlassungsmitgliedstaat, ob eine Sanktion verhängt wird, und eine anschließende Informierung des Mitgliedstaats, in dem der Verstoß festgestellt wurde, ist nicht nötig.

Änderungsantrag 13 Artikel 23 Absatz 1

1. Erhalten die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats davon Kenntnis, dass ein nichtansässiger Verkehrsunternehmer einen schwerwiegenden Verstoß ***oder wiederholte geringfügige Verstöße*** gegen diese Verordnung oder gegen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs begangen hat, übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verstoß festgestellt worden ist, hiervon unverzüglich die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats, spätestens jedoch einen Monat nach Kenntnisnahme

1. Erhalten die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats davon Kenntnis, dass ein nichtansässiger Verkehrsunternehmer einen schwerwiegenden ***oder geringfügigen*** Verstoß gegen diese Verordnung oder gegen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs begangen hat, übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verstoß festgestellt worden ist, hiervon unverzüglich die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats, spätestens jedoch einen Monat nach Kenntnisnahme

des Verstoßes, die folgenden
Informationen:

des Verstoßes, die folgenden
Informationen:

Begründung

Die Niederlassungsmitgliedstaaten müssen nicht nur über die schwerwiegenden, sondern auch über die geringfügigen in anderen Mitgliedstaaten begangenen Verstöße unterrichtet werden, um prüfen zu können, ob ihre Zahl bzw. ihre Wiederholung sie nicht zu einem schwerwiegenden Verstoß werden lässt. Da es sich um geringfügige Verstöße handelt, ist eine nachträgliche Informierung des Mitgliedstaats, in dem der Verstoß festgestellt wurde, nicht erforderlich.

Änderungsantrag 14 Artikel 24

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass schwerwiegende Verstöße **oder wiederholte geringfügige Verstöße** gegen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs durch Kraftverkehrsunternehmer in ihrem Hoheitsgebiet, die zur Auferlegung von Sanktionen geführt haben, sowie die auferlegten Sanktionen in das einzelstaatliche Register der Kraftverkehrsunternehmen eingetragen werden, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. NNNN/JJJJ [zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers] eingerichtet wurde. Einträge im Register, die einen befristeten oder dauerhaften Entzug einer Gemeinschaftslizenz betreffen, bleiben mindestens zwei Jahre in der Datenbank gespeichert.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs durch Kraftverkehrsunternehmer in ihrem Hoheitsgebiet, die zur Auferlegung von Sanktionen geführt haben, sowie die auferlegten Sanktionen in das einzelstaatliche Register der Kraftverkehrsunternehmen eingetragen werden, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. NNNN/JJJJ [zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers] eingerichtet wurde. **Wenn geringfügige Verstöße aufgrund ihrer Zahl und ihres wiederholten Auftretens zu einem schwerwiegenden Verstoß werden, muss dieser auch in das Register aufgenommen werden.** Einträge im Register, die einen befristeten oder dauerhaften Entzug einer Gemeinschaftslizenz betreffen, bleiben mindestens zwei Jahre in der Datenbank gespeichert.

Begründung

Es ist nicht zweckmäßig, alle geringfügigen Verstöße in das Register aufzunehmen; es genügt, schwerwiegende Verstöße einzutragen, auch in Fällen, in denen sie das Ergebnis zahlreicher oder wiederholter geringfügiger Verstöße sind.

Änderungsantrag 15
Artikel 30

Sie gilt ab *[Datum der Anwendung]*.

Sie gilt ab *1. Januar 2009*.

Änderungsantrag 16
Anhang I, Seite 1 der Lizenz

LIZENZ Nr. ...

BEGLAUBIGTE KOPIE Nr. ...

für den gewerblichen
grenzüberschreitenden Personenverkehr
mit Kraftomnibussen

LIZENZ Nr. ...

BEGLAUBIGTE KOPIE Nr. ...

für den gewerblichen
grenzüberschreitenden Personenverkehr
mit Kraftomnibussen *und für die Kabotage*

Änderungsantrag 17
Anhang I Allgemeine Bestimmungen Ziffer 5 Buchstabe c

c) der Verkehrsunternehmer einen schwerwiegenden Verstoß oder wiederholt geringfügige Verstöße gegen die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs in einem Mitgliedstaat, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. [.../...] [diese Verordnung] ohne entsprechende Genehmigung, begangen hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer, der die Verstöße begangen hat, ansässig ist, können insbesondere den Entzug der Gemeinschaftslizenz oder einen befristeten oder dauerhaften Entzug von beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz verfügen.

c) der Verkehrsunternehmer einen schwerwiegenden Verstoß oder wiederholt geringfügige Verstöße gegen die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs in einem Mitgliedstaat *oder mehreren Mitgliedstaaten*, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. [.../...] [diese Verordnung] ohne entsprechende Genehmigung, begangen hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer, der die Verstöße begangen hat, ansässig ist, können insbesondere den Entzug der Gemeinschaftslizenz oder einen befristeten oder dauerhaften Entzug von beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz verfügen.

BEGRÜNDUNG

Allgemeiner Rahmen

Der Zugang zum Personenkraftverkehrsmarkt wird derzeit durch die Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 geregelt.

Für die Beförderung mit Kraftomnibussen unterscheidet man zwei Beförderungskategorien: Gelegenheitsdienste und Liniendienste.

Durch die beiden zuvor genannten Verordnungen wurde die grenzüberschreitende Personenbeförderung für Gelegenheitsdienste bereits liberalisiert.

Für grenzüberschreitende Liniendienstleistungen müssen die Beförderungsunternehmen eine Genehmigung der Mitgliedstaaten einholen, deren Hoheitsgebiet sie durchfahren. Im Verlauf solcher grenzüberschreitender Liniendienstleistungen sind auch Kabotagedienste zugelassen.

Mit dem Vorschlag der Kommission sollen die diesbezüglichen Rechtsvorschriften vereinfacht werden. Die Verordnung über die Personenbeförderung im Schienen- und Straßenverkehr wurde bereits angenommen und muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Liniendienst berücksichtigt werden. Darüber hinaus will die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verstärken und die Formate für einschlägige Dokumente harmonisieren, um die Kontrollen zu vereinfachen.

Standpunkt des Berichterstatters

Die Vereinfachung des rechtlichen Rahmens durch die Zusammenlegung zweier Verordnungen zu einer einzigen ist zu begrüßen.

1. Zum **Anwendungsbereich** dieser Verordnung sollte präzisiert werden, dass er „nationale“ Lizenzen nicht abdeckt, die die Mitgliedstaaten Beförderungsunternehmen ausstellen, die nur inländische Verkehrsdienste erbringen.

2. Was das **Genehmigungsverfahren** für grenzüberschreitende Liniendienstleistungen anbelangt, wurden die Vereinfachungen in der Branche im Großen und Ganzen positiv aufgenommen. Die Mitgliedstaaten können eine Genehmigung nur in ganz konkreten Fällen verweigern, besonders dann, wenn der betreffende Liniendienst die Lebensfähigkeit eines vergleichbaren Dienstes, der im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durchgeführt wird, ernsthaft beeinträchtigt. Die Behörden der Mitgliedstaaten, deren Gebiet nur im Transit, ohne Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen, durchfahren wird, werden lediglich informiert, sobald die von dem Dienst betroffenen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Genehmigung eine Übereinkunft erzielt haben.

Um ein zügiges Verfahren zu gewährleisten, müssen die Fristen für die Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung durch die Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten sowie die

Frist, die der Kommission zugestanden wird, im Zusammenhang mit der Ablehnung einer Genehmigung eine Entscheidung zu treffen.

Auch sollte die Möglichkeit, in vorübergehenden oder außergewöhnlichen Situationen für den Linienverkehrsdienst zusätzliche Fahrzeuge einzusetzen, eindeutiger geregelt werden; in diesem Sinne müsste der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort befindet, über die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit und die Gründe für die außergewöhnliche Situation informiert werden.

Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit gegeben werden, grenznahe Verkehrsdienste von dem Genehmigungsverfahren auszunehmen; die Bestimmungen der Verordnung über die Verpflichtungen öffentlicher Dienstleistungsunternehmen behalten jedoch ihre Gültigkeit.

3. Gemäß Erwägung 11 des Vorschlags für eine Verordnung gilt die Richtlinie über die **Entsendung von Arbeitnehmern** für die Erbringung von Sonderformen des Linienverkehrs. Diese Bestimmung sollte in den entsprechenden Artikel aufgenommen werden.

4. Im Zusammenhang mit der **Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten** schlägt der Berichterstatter die gleichen Grundsätze und die gleichen Änderungen wie für die Verordnung über den Zugang zum grenzüberschreitenden Güterverkehrsmarkt vor.

5. Im Zusammenhang mit der **Harmonisierung der Kontrollpapiere** stimmt der Berichterstatter den im Verordnungsvorschlag enthaltenen Bestimmungen zu, besonders der Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle des Parlaments.